

## **Merkblatt über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen und Ausnahmegenehmigungen für Nichtkulturland-Flächen**

Landwirtschaftskammer NRW, Pflanzenschutzdienst, Siebenbergstrasse 200, 53229 Bonn;

**Quelle: [www.pflanzenschutzdienst.de](http://www.pflanzenschutzdienst.de) ; April 2012**

von Frank Reichel

- 1. Pflanzenschutzmitteln dürfen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen angewendet werden, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen auch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.**

Ausnahmen von diesem Verbot, also für die Anwendung außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, bedürfen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG einer Genehmigung. Diese Ausnahmegenehmigung kann in Nordrhein-Westfalen beim Direktor der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde beantragt werden.

Sie kann jedoch nur dann erteilt werden, "wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen".

Diese Vordringlichkeit ist im Antrag hinreichend zu begründen und die zu beachtenden Rechtsgrundlagen (Verkehrssicherungspflicht; Vermeidung von Brandgefahr) sind zu benennen. Ebenso ist zu begründen, warum andere Verfahrensweisen gegenüber der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen unzumutbaren Aufwand darstellen. Die bisher getroffenen alternativen Maßnahmen zur Bewuchsbeseitigung zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit sind darzustellen. Dabei ist ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar.

- 2. Antragsteller ist der Besitzer oder der Nutzungsberechtigte der Flächen, gegebenenfalls sein Beauftragter (Vollmacht ist nachzuweisen).**

2.1. Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, sind zu bezeichnen. Die Fläche ist entweder über eine Straßenadresse oder nach Gemarkung, Flur und Flurstück-Nummer zu benennen. Ihre Abgrenzung innerhalb dieses Flurstückes ist so zu beschreiben und der Größe nach so zu bestimmen, dass eine Identifizierung der Fläche zweifelsfrei möglich ist.

Gegebenenfalls ist eine Flurkarte bzw. ein Ausschnitt einer solchen oder ein Lageplan, bzw. Stadtplan, in welchem die zu behandelnden Flächen farblich gekennzeichnet sind, ausreichend. Ebenso sind Angaben über die Art der Entwässerung der zu behandelnden Flächen (z.B. Versickerung, Oberflächenentwässerung, über getrennte oder gemischte Kanalisation) und die Oberflächenbeschaffenheit erforderlich.

2.2. Des weiteren sind Angaben über die Entfernung der betroffenen Flächen zu oberirdischen Gewässern (Bachläufe, Entwässerungsgräben, Vorfluter u. ä.), sowie die Nutzungsart erforderlich. Auch ist die Lage in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten zu vermerken. Hier ist eine verbindliche Angabe notwendig (ggf. bei Unterer Wasserbehörde/Unteren Landschaftsbehörde nachfragen). Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit der Gewässer und zu

einer Belastung von Kanalisation und Kläranlagen führen. Überwiegende öffentliche Interessen werden in aller Regel in Wasserschutzgebieten berührt, außerhalb von Wasserschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen sowie in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 62 Landschaftsgesetz und sonstigen aufgrund der Biotopkartierung und des Artenschutzes als ökologisch besonders wertvoll bezeichneten Bereichen vorliegen, soweit der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht ohnehin schon aufgrund speziellen Schutzvorschriften untersagt ist.

2.3. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Widerruf für zwei Jahre erteilt, sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen.

2.4. Den Gebühren für die Ausnahmegenehmigung liegt das Landesgebührengesetz zugrunde ( Tarifstelle 16.7.4 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW)). Auch negative Bescheide sind gebührenpflichtig. Bei eventuellen Ortsbesichtigungen entstehen weitere Kosten.

2.5. Genehmigte Maßnahmen werden stichprobenartig durch den Pflanzenschutzdienst kontrolliert. Hierfür entstehen dem Antragsteller keine Gebühren.

**3. Pflanzenschutzmittel dürfen nur von solchen Personen** ausgebracht werden, die nach § 9 PflSchG die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, damit durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, auftreten. Die Gebrauchsanleitung der Pflanzenschutzmittel - jeweils neueste Fassung - ist zu beachten, sowie die jeweils geltenden Anwendungsbestimmungen.

Dienstleister und Lohnunternehmer, die Pflanzenschutzmittel für andere anwenden, müssen diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen (§ 10 PflSchG). Bei Ausschreibungen ist auf diese Forderung hinzuweisen und der Nachweis hierfür vom Antragsteller zu erbringen.

#### **4. Bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigung sind folgende Hinweise zu beachten:**

4.1. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen (MBL. NW vom 02.05.2000, S. 455) gehören zur landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerischen Nutzung, Formen der Landbewirtschaftung, die auf die Gewinnung von Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung oder Pflege ausgerichtet sind.

Hierzu gehören auch:

- Haus- und Kleingärten
- öffentliche Grünanlagen
- Friedhöfe
- Rasensportanlagen

Ausgenommen sind Wege und Flächen mit befestigter (und auch mit wassergebundener) Decke innerhalb dieser Nutzungsformen sowie Gestaltungs- und Ausgleichsflächen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung liegt nicht vor bei Flächen, die nicht oder nur mittelbar der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, wie Wege, Böschungen, Feldraine, Straßenbegleitgrün, Hecken, Feldgehölze und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 4 ff des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994. Gleiches gilt für Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, zum Beispiel Kinderspielplätze, Spiel- und Liegewiesen.

Oberirdische Gewässer:

die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 genannten Gewässer. Oberirdische Gewässer werden durch ihre Uferlinie begrenzt.

Anwenden unmittelbar an oberirdischen Gewässern:

Unmittelbare Anwendung an oberirdischen Gewässern ist das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes zum Gewässer, bei dem ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu besorgen ist. Als Abstand zum Gewässer gelten mindestens die in den jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels festgelegten Abstandsdaten.

4.2. Genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der unter 1. genannten Genehmigungsgrundsätze auf:

- Schienenwegen, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanken und Randwegen
- Straßen und Wirtschaftswegen, die mit einer wassergebundenen oder festen Decke versehen sind sowie der Mittel- und Seitenstreifen und das Straßenbegleitgrün
- Hafenverkehrsflächen, soweit aus Hafensicherheitsgründen erforderlich
- Flugbetriebsflächen, wenn zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig
- Anlagen des Militärs, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und des Bundesgrenzschutzes, soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen oder inneren Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr notwendig ist
- Anlagen der Energieversorgung (Umspannanlagen, Ortnetzstationen, sowie bekiesten Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind)
- Sendeanlagen der Post, Rundfunk- und Fernsehanstalten
- Flächen, die an Rohrtrassen, Ölförderstellen, Raffinerien, Depots angrenzen (Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- und Explosionsgefahr)
- Sportanlagen, die nicht überwiegend begrünt sind, soweit eine bestimmungsgemäße Nutzung das Freisein von Bewuchs voraussetzt
- Wegen für den Erholungsverkehr

4.3. Nicht genehmigungsfähige Anwendungen:

In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf:

- Hof- und Betriebsflächen,
- Schulhöfen, Kinderspielplätzen, umgrüntem Sandspielplätzen und umgrüntem Schwimmbädern, Spiel- und Liegewiesen sowie sonstigen Erholungseinrichtungen
- Böschungen, Bahndämmen
- Rast- und Parkplätzen
- Flächen, die im öffentlichen Interesse besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 sowie § 62 des Landschaftsgesetzes darstellen
- Flächen, von denen die Gefahr eines Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer besteht.

Sollte eine Anwendung auf diesen Flächen dringend erforderlich werden, so ist dies nur in besonders begründeten Einzelfällen genehmigungsfähig.

Nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf:

- Gewässerflächen und Flächen unmittelbar an oberirdischen Gewässern
- sonstigen Freiflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wenn von ihnen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer, auch über die Kanalisation oder Dränagen zu besorgen ist.

zusätzliche Einschränkungen:

Durch die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist seit dem 01.08.2003 auf folgenden Flächen die Anwendung der Wirkstoffe Glyphosat und Glyphosat-Trimesium verboten:

1. ) . . . auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht; es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.

2. ) . . . auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht); es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.

Laut Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2005 darf der Einsatz des Walzenstreichgerätes Rotofix auf den oben genannten Flächen mit folgenden Auflagen genehmigt werden:

- Genehmigung nur für sachkundige Anwender
- Einweisung am Gerät durch den Hersteller oder Händler
- Fachgerechte Verwertung/Entsorgung von Restmengen und Waschwasser
- Genehmigung nur für geeignete, ebene Flächen (z.B. Mosaik-, Natur-, Ziegelstein)
- Kombination mit alternativen, nicht-chemischen Verfahren (Unkrautmanagement)
- nach Möglichkeit Beratung/Begleitung des Geräteeinsatzes durch den Pflanzenschutzdienst und/ oder die Wasserschutzberater in den Kreisen.

4.4. Die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen darf

- in Wasserschutzgebieten und in bestimmten abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen nur im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde
- in Natur- und Landschaftsschutzgebieten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde darf nur erteilt werden, wenn durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen eine schädliche Wasserverunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften bzw. ein Verstoß gegen die Vorschriften des Natur- und Landschaftsrechtes nicht zu besorgen ist.

Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert worden ist.

4.5. Die Vorschriften des § 64 des Landschaftsgesetzes in der Neufassung vom 26. Juni 1986 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) bleiben unberührt.

5. Für den Antrag auf Ausnahmegenehmigung soll das Muster der Anlage verwendet werden, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Sollten sich Antragsflächen in Landschafts- und/oder Wasserschutzgebieten befinden, sind die Antragsunterlagen entsprechend in mehrfacher Ausfertigung einzureichen, da sie zur Beurteilung und Herstellung des Einvernehmens an die Untere Landschafts-/ und/oder Untere Wasserbehörde geschickt werden müssen.

Stand: 04/2012

Hinweis:

Derzeit wird die Verwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen überarbeitet. Dadurch können im Laufe des Jahres noch Änderungen im Antragsverfahren erfolgen.

